

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1478**

**Beschlussvorschlag der Fraktionen von CDU und SPD zum Entwurf eines
Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG),
Drs. 16/996**

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt:

„Die zuständige Behörde kann den genauen Zeitraum der Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festlegen.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt:

„Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.“

3. § 13 wird ein neuer Absatz hinzugefügt:

„(4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können verlangen, an einem Samstag im Monat von der Arbeit freigestellt zu werden.“

gez.
Johannes Callsen
Peter Eichstädt